Führung / Kommunikation

Fake President: Der „Enkel-Trick“ der Wirtschaft – Wer haftet in so einem Fall, Frau Bestmann?

Der Fall Leoni sorgt weltweit für Aufsehen: Der System- und Entwicklungslieferant hat eine achtstellige Summe auf ein ausländisches Konto überwiesen. Eine „Anweisung vom Chef persönlich“, die „unbedingt diskret behandelt“ werden muss. Das Problem: Hinter dem Überweisungsauftrag steckte keineswegs der Unternehmens-Chef, sondern eine kriminelle Organisation. Das Geld ist weg. Wer haftet in so einem Fall? Julia Bestmann aus dem Fachbereich der AVW Unternehmensgruppe informiert über Versicherungsschutz und Präventivmaßnahmen.

Julia Bestmann; Foto AVW

Es klingt nach dem Plot eines Hollywood-Thrillers – und ist doch erschreckende Realität: Betrüger haben dem MDax-Unternehmen Leoni 40 Millionen Euro gestohlen. Die Vorgehensweise gleicht dem berüchtigten „Enkel-Trick“, bei dem Senioren am Telefon von angeblichen Verwandten aufgefordert werden, Geld auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Nur dass in diesem Fall kein vermeintlicher Nachkomme, sondern der (Finanz-)Chef höchstpersönlich via Email um Überweisung bittet. Streng vertraulich, diskret und vor allem: super eilig. Die benötigten Dokumente und Unterschriften liegen vor. Zwar in gefälschter Form – doch das erkennt auf die Schnelle niemand. Und so wandern auch beim sogenannten „Chef-Trick“ ganz flink Gelder auf das Konto der Kriminellen. Der Unterschied zum „Enkel-Trick“: Die Summen gehen in die Millionenhöhe.

Beim “Chef-Trick” geht es meist um Millionen.

Der „Chef-Trick“, oder auch „Fake President Fraud“, ist nicht neu: Bereits seit mehreren Jahren ist dem FBI diese Masche bekannt. Den weltweiten Schaden beziffert das FBI mittlerweile auf 3,1 Milliarden US-Dollar (2,8 Milliarden Euro) in 100 Staaten. Allein in Deutschland wurden seit 2013 rund 60 Betrugsfälle mit einem Gesamtschaden von 106 Millionen Euro gemeldet. Betroffen sind Großkonzerne genau so sehr wie Mittelständler.

Betroffen sind große aber auch kleine Unternehmen.

Ein Fall für die Vertrauensschadenversicherung

Grundsätzlich ist eine solche Situation durch die Vertrauensschadenversicherung (VSV) abgesichert. Diese schützt vor Verlusten, die ein Unternehmen durch das bewusst schädigende Verhalten der von ihm beschäftigten Personen, Vertreter oder beauftragte Dienstleister (sog. Vertrauenspersonen) erleidet. Sie versichert aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter aus den eigenen Reihen „von außen“ durch ein Täuschungsmanöver zur Tätigung von Investitionen veranlasst werden.

Schnittmenge mit der D&O?

Daneben kann aber auch die Managerhaftpflichtversicherung betroffen sein. Denn das bewusst schädigende Verhalten eines Mitarbeiters zu Lasten des Unternehmens geht oft mit einer Fahrlässigkeit auf der Führungsebene einher: Wo liegen die Versäumnisse, welche den Vertrauensbruch überhaupt ermöglichen? Immerhin rund 80 % der D&O-Schadenszenarien sollen auf Unzulänglichkeiten in den Bereichen Organisation und Überwachung zurückzuführen sein!

Welche Präventivmaßnahmen sollte ich ergreifen?

Im besten Fall kommt es natürlich gar nicht erst zum Schaden- und Versicherungsfall. Unsere Empfehlungen zeigen, wie Sie sich beziehungsweise Ihre Mitarbeiter vor dem „Chef-Trick“ schützen können:

- Leisten Sie in Ihrem Unternehmen Aufklärungsarbeit über den zunehmend verbreiteten „Chef-Trick“ – vor allem in den sensiblen Bereichen wie den Finanzabteilungen
- Klare Strukturen und feste Regeln schützen vor Missverständnissen: Legen Sie fest, wie Ihre Mitarbeiter in offensichtlichen Ausnahmefällen (hohe Überweisungssummen, dringliche Zahlungen) zu reagieren haben
- Zahlungsinformationen sollten auch bei regulären Überweisungen immer verifiziert werden – per Mail oder (noch besser) telefonisch durch einen Ansprechpartner, der persönlich bekannt ist
- Grundsätzlich sollte bei allen finanzerheblichen Transaktionen das Vieraugenprinzip gelten
- Ein Kunde möchte seine Bankkontodaten oder den Zahlungsempfänger ändern? Solche sensiblen Informationen sollten stets durch eine sichere Methode (keine Mail!) bestätigt werden
- Besser einmal zu viel als einmal zu wenig nachhaken: Wenn an einem Vorgang etwas sonderbar scheint, muss die initiierende Person oder direkt der unmittelbare Vorgesetzte informiert werden

Julia Bestmann

Ass. jur., Fachbereich HUK / Financial Lines, AVW Unternehmensgruppe

Partner im Gespräch
42. Fachgespräch – Fischen im Allgäu
Baulicher Zustand des Wohnungseigentums
Verantwortung der Wohnungseigentümer, der Gemeinschaft und des Verwalters
26. bis 28. Oktober 2016 – Kurhaus FISKINA

ESWiD
Evangelischer Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis e.V.